

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 2/15 S

L 9 KR 103/14, L 9 KR 33/15 RG (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 1221/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2015 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 12. Januar 2015 - L 9 KR 103/14 - und vom 28. Januar
2015 - L 9 KR 33/15 RG - werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat den Antrag des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren gegen den Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 26.3.2014 Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren, mit Beschluss vom 12.1.2015 (*L 9 KR 103/14*) abgelehnt. Die dagegen erhobene Anhörungsrüge hat das LSG unter gleichzeitiger Verwerfung einer "Erwägungsrüge" mit Beschluss vom 28.1.2015 (*L 9 KR 33/15 RG*) als unzulässig verworfen. Mit seiner per Telefax am 31.1.2015 eingegangenen "Nichtzulassungsbeschwerde" beantragt der Kläger, beide Beschlüsse aufzuheben und ihm für das Berufungsverfahren PKH zu gewähren.
- 2 Die sinngemäß eingelegten Beschwerden sind nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177, § 178a Abs 4 S 3 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

